02. SEPTEMBER 2021

BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 7, 3. ÄNDERUNG

DER GEMEINDE WANGELS

FÜR DAS GEBIET AM SÜDWESTLICHEN ORTSRAND VOM FERIENZENTRUM WEISSEN-HÄUSER STRAND BZW. SÜDWESTLICH DER KREISSTRAßE 48, "WASSER- UND FREIZEITLANDSCHAFT WEISSENHÄUSER STRAND"

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2017):

- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
  BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU, TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
INFO@PLOH.DE WWW.PLOH.DE

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1	**Vorbemerkungen**	**3**
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	3
2	**Bestandsaufnahme**	**4**
3	**Begründung der Planinhalte**	**4**
3.1	Plangebiet	4
3.2	Planungsalternativen / Standortwahl	4
3.3	Auswirkungen der Planung	4
3.4	Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes	4
3.5	Verkehr	5
3.6	Grünplanung	5
4	**Ver- und Entsorgung**	**6**
5	**Hinweise**	**7**
5.1	Bodenschutz	7
5.2	Wasserstraßen und Schifffahrt	7
5.3	Hochwasserschutz	7
5.4	Archäologie	9
6	**Kosten**	**10**
7	**Billigung der Begründung**	**10**

B E G R Ü N D U N G

zum **Bebauungsplan Nr. 7, 3. Änderung** der Gemeinde Wangels für das Gebiet am südwestlichen Ortsrand vom Ferienzentrum Weissenhäuser Strand bzw. südwestlich der Kreisstraße 48, "Wasser- und Freizeitlandschaft Weissenhäuser Strand".

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Der Bebauungsplan Nr. 7, 2. Änderung der Gemeinde Wangels wurde im Jahr 2011 rechtskräftig. In diesem ist ein Sonstiges Sondergebiet der Zweckbestimmung „Wasser- und Freizeitlandschaft“ nach § 11 der BauNVO festgesetzt. Das Gebiet ist größtenteils mit einer Wasserskianlage bebaut. Im Plangebiet soll nunmehr als weitere Attraktion eine Greifvogelvoliere entstehen. Dieses Vorhaben entspricht vollständig der grundsätzlichen Intention des Sondergebietes, u.a. auch dem landschaftsbezogenen Lernen zu dienen. Die Gemeinde Wangels unterstützt das Vorhaben und hat am 17.12.2020 die Aufstellung einer 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 beschlossen. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Greifvogelvoliere. Dementsprechend sollen die textlichen Festsetzungen konkretisiert werden.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt. Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7, 2. Änderung, insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung bleiben unberührt. Dieser Bebauungsplan wird daher nach § 13 BauGB aufgestellt. Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

1.2 Rechtliche Bindungen

Übergeordnete Planungsvorgaben der Regional- und Landesplanung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt Sonstiges Sondergebiet dar.

Für das Plangebiet gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7, 2. Änderung. Diese sehen ein Sonstiges Sondergebiet der Zweckbestimmung „Wasser- und Freizeitlandschaft“ mit detailliertem Nutzungskatalog vor.

Östlich des Plangebietes liegen die FFH- und Vogelschutzgebiete (1629-391 „Strandseen der Hohwachter Bucht“, 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“). Auswirkungen auf diese Natura-2000-Gebiete sind nicht ersichtlich.

Teile des Plangebietes liegen in einem Hochwasserrisikogebiet nach § 73 WHG.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt südwestlich der Ferienanlage Weissenhäuser Strand zwischen der K 48 und dem Oldenburger Graben. Die Fläche ist intensiv durch die vorhandenen Sport- und Freizeitaktivitäten des „Columbus-Parks“, insbesondere durch die Wasserskianlage, in Anspruch genommen.

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Plangebiet

Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.

3.2 Planungsalternativen / Standortwahl

Alternativen zur Standortwahl bestehen nicht, da die Gemeinde in eben diesem Gebiet eine Greifvogelvoliere zulassen möchte.

3.3 Auswirkungen der Planung

Die Planung unterstützt die grundsätzlichen Zielsetzungen des Sonstigen Sondergebietes und bietet mit der Greifvogelvoliere eine weitere Attraktion. Negative Auswirkungen auf Belange von Natur-, Umwelt- und Klimaschutz sind damit nicht verbunden, da keine Änderungen an den Flächenfestsetzungen und dem zulässigen Maß der Bebauung vorgenommen werden. Die Festsetzungen zur max. zulässigen Bodenversiegelung bleiben unverändert bestehen.

3.4 Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

Einzige Planänderung ist die Konkretisierung der textlichen Festsetzungen dahingehend, dass eine Greifvogelvoliere zulässig ist. Die zulässigen Nutzungen im Sonstigen Sondergebiet sind unter der Textziffer 1.1, Absatz 2 aufgeführt. Die Textziffer 4 wird nun so konkretisiert, dass eine Greifvogelvoliere mit einer Grundfläche von max. 140 m² außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig ist. Alle anderen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 gelten unverändert fort.

3.5 Verkehr

Belange der verkehrlichen Erschließung sind von der Änderung nicht betroffen.

Der private ruhende Verkehr ist auf dem Baugrundstück unterzubringen. Im Rahmen des Bauantrags ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

3.6 Grünplanung

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7, 2. Änderung gelten unverändert fort. Dieses betrifft eine dichte Bepflanzung entlang der südwestlichen Grenze des Plangebietes.

3.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Änderungen an den Flächenfestsetzungen erfolgen nicht. Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts werden mit dieser Planänderung nicht vorbereitet. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden nicht verändert.

3.6.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Konkretisierung der Art der baulichen Nutzung wirkt sich auf den Artenschutz nicht aus. Grundsätzlich sollte § 39 BNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt in der Zeit

vom 1. März bis 30. September unterlassen werden. Die durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den Oldenburger Graben. Aufgrund seiner Rolle für die Bestandserhaltung der Wanderfischarten sind sowohl die Mündung des Oldenburger Grabens und wichtige Zuflüsse wie die Johannisbek als Fischschonbezirk nach § 7 KüFVO bzw. § 5 BiFVO geschützt. Entsprechend ist beim späteren Betrieb der Voliere zu beachten, dass während der Winterlaichzeit keine Störung der Wanderfische (z.B. durch Flugshows o.ä.) entstehen.

4 Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung sind durch diese Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Für die Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG sind unter: leitungsauskunft@sh-netz.com erhältlich. Es sind keine Baumaßnahmen geplant. Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" zu berücksichtigen. Das Merkblatt ist nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über die Website www.sh-netz.com erhältlich. Im angefragten Bereich können LWL-/Kommunikationskabel vorhanden sind. Im Planungsbereich können Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein.

Angrenzend zum Plangebiet verlaufen drei Verbandsanlagen. Nordöstlich verläuft das Verbandsgewässer Nr. 1.70.2. Im südlichen Bereich befinden sich der Binnendeich Nr. 3008 und der Oldenburger Graben West.

- Die Verbandsanlagen dürfen nicht überbaut werden.
- Ebenso sind die Unterhaltungsstreifen von 6m beidseitig der Verbandsanlagen von sämtlichen Anlagen, Einbauten und Bewuchs freizuhalten.
- Die Unterhaltung und Anfahrbarkeit der Verbandsanlagen darf durch die geplanten Maßnahmen nicht eingeschränkt oder erschwert werden.
- Die Vorflut darf nicht beeinträchtigt werden. Dem Verband dürfen durch das Vorhaben keine Kosten entstehen.

5 Hinweise

5.1 Bodenschutz

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

5.2 Wasserstraßen und Schifffahrt

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Ostsee daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

5.3 Hochwasserschutz

Der mit der Falknerei überplante Bereich befindet sich in der Nähe des in diesem Abschnitt vorhandenen Landesschutzdeiches „Weißenhaus“. Gemäß § 70 Abs. 1 LWG (Benutzungen von Deichen) ist jede Benutzung des Deiches einschließlich seines Zubehörs, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen kann, unzulässig. Insbesondere ist es u. a. verboten, auf und in dem Deich mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Deichverteidigungswegen und der Überfahrten zu fahren oder zu parken, Material, Geräte oder Boote zu lagern, Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern sowie Gegenstände aller Art, insbesondere Badekabinen, Strandkörbe, Bänke, Buden oder Stände aufzustellen, zu lagern oder abzulagern, Zäune, Brücken oder Deichtreppen zu errichten, Rohre oder Kabel zu verlegen, Veranstaltungen durchzuführen und Bäume und Sträucher zu pflanzen.

Gemäß § 66 Abs. 1 LWG (Bestandteile und Abmessungen der Deiche) bestehen Deiche aus dem Deichkörper und dem Deichzubehör. Zum Deichkörper gehören alle Einbauten,

insbesondere Schleusen, Siele, Stöpen, Deckwerke, Fußsicherungen, Überschlagssicherungen, Treibselabfuhrwege, Mauern, Rampen und Deichverteidigungswege. Zum Deichzubehör gehören die Schutzstreifen beiderseits des Deichkörpers sowie Sicherungsanlagen, die unmittelbar der Erhaltung des Deichkörpers und der Schutzstreifen dienen. Bei Landesschutzdeichen ist der äußere Schutzstreifen 20 m, der innere Schutzstreifen 10 m breit. Die Schutzstreifen bemessen sich jeweils vom Deichböschungsfuß. Die Deichschutzstreifen müssen in ihren Breiten entsprechend angepasst werden, wenn sich dort Deichverteidigungswege oder Treibselabfuhrwege/Deichunterhaltungswege befinden.

Der LKN.SH kann gemäß § 70 Abs. 3 LWG als untere Küstenschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 70 Abs. 1 LWG zulassen, wenn die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 3 LWG sind direkt beim LKN.SH als untere Küstenschutzbehörde anhand von aussagekräftigen, detaillierten Planunterlagen zu beantragen.

Nach Sichtung und Prüfung der groben Planungsunterlagen, ist für die geplante Maßnahme eine Genehmigung gemäß § 70 LWG nicht erforderlich ist, da die Maßnahme nicht auf Flächen des in diesem Bereich vorhandenen Landesschutzdeiches „Weißenhaus“ geplant ist und sich diese auch nicht im Bereich des inneren Deichschutzstreifens befindet.

Weiterhin werden durch die Maßnahme keine grundlegenden Belange des § 80 LWG (Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste) und des § 81 LWG (Nutzungsverbote und Nutzungsbeschränkungen an der Küste) berührt. Genehmigungen nach § 80 und § 81 LWG sind demnach die geplante Maßnahme ebenfalls nicht erforderlich.

Gemäß § 82 Abs. 1 LWG (Errichtung baulicher Anlagen an der Küste) dürfen bauliche Anlagen

- in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen,
- im Deichvorland,
- in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seeseitigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles
- sowie in den in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Abs. 1 Satz 2 LWG)

nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Ausnahmen von dem Verbot des § 82 Abs. 1 LWG sind gemäß § 82 Abs. 3 LWG zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Ist eine Betroffenheit der Belange des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes auszuschließen, kann in den Fällen des § 82 Abs. 1 Nummer 3 und 4 LWG eine Ausnahme auch ungeachtet der Voraussetzungen des § 82 Abs. 3 Satz 1 LWG gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder eine nach anderer Vorschrift notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem LKN.SH als untere Küstenschutzbehörde. Liegt für das Vorhaben nach den baurechtlichen oder anderen Vorschriften nach Satz 3 kein Genehmigungserfordernis vor, entscheidet die Küstenschutzbehörde über die Genehmigung nach Satz 1 und 2.

Gemäß § 82 Abs. 2 LWG gilt das vorgenannte Bauverbot des § 82 Abs. 1 LWG u. a. nicht,

- für bauliche Anlagen, die aufgrund eines am 09. September 2016 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert werden sollen oder für die in den Fällen des § 82 Abs. 1 Nummer 3 und 4 im Bereich von im Zusammenhang

bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) am 09. September 2016 ein Anspruch auf Bebauung bestand (Nr. 4),

- wenn in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 82 Abs. 1 Nummer 4 LWG) bauliche Anlagen die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes in Gebieten errichtet oder wesentlich geändert werden sollen, die durch Landesschutzdeiche oder durch Schutzanlagen mit einem mit den Landesschutzdeichen vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard geschützt werden oder wenn die zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit Herstellung der baulichen Anlage durchgeführt werden.

Für den überplanten Bereich gilt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Wangels, welche am 12. Mai 2011 in Kraft getreten ist. Ein Baufenster ist an der betroffenen Stelle nicht ausgewiesen. Die geplante Errichtung einer Falknerei ist außerhalb der 50m-Bauverbotszone nach § 82 Abs. 1 Nummer 1 LWG vorgesehen und daher gilt auch dieses Bauvorbot nicht. Weiterhin wird der überplante Bereich durch den Landesschutzdeich „Weißenhaus“ vor Ostseehochwasser- und Ostseesturmflutereignissen geschützt und daher bestehen derzeit auch keine anderen Bauvorbote. Aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes bestehen demnach keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der überplante Bereich laut Auswertung des vorliegenden Kartenmaterials in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet an der Ostseeküste Schleswig-Holstein befindet, welches aber – wie bereits erwähnt – durch den Landesschutzdeich „Weißenhaus“ vor Ostseehochwasser- und/oder Ostseesturmflutereignissen geschützt wird. Bei extremen Ostseehochwasser- und/oder Ostseesturmflutereignissen besteht jedoch eine Überflutungsgefahr für die überplanten Flächen. Mit Wind- und/oder Wasserschäden ist in diesem Falle zu rechnen. Eine potenzielle großräumige Überflutungsgefährdung in Folge von Ostseehochwasser für das landseitig des Landesschutzdeiches liegende Gebiet kommt nur insoweit zum Tragen, sofern es bei einer extremen Ostseesturmflut zum Bruch des Landesschutzdeiches kommt. Insbesondere im Hinblick auf den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg (Klimawandel!) kann der Wasserstand der Ostsee vermehrt höher eintreten und es besteht dann eine deutlich größere und häufigere Gefahr von Ostseehochwasser und/oder Ostseesturmflut. Die für die Bewertung maßgeblichen Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten können im Hochwasser-Sturmflut-Informationssystem Schleswig-Holstein (www.hsi.schleswig-holstein.de oder www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de) eingesehen werden.

Des Weiteren wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die überplante Fläche auch durch Binnenhochwasser, insbesondere bedingt durch Lage in direkter Nähe zum Oldenburger Graben, überflutet werden kann und es somit u. U. zu Schäden an der geplanten Falknerei und ggf. ergänzenden Anlagen kommen kann. Ein Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Land Schleswig-Holstein besteht nicht. Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasser besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Gebieten bestehen gegenüber dem Land keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

5.4 Archäologie

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem

Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

6 Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.

7 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wangels am 02.09.2021 gebilligt.

Wangels, 18.10.2021 Siegel (Christin Voß)

- Bürgermeisterin -

Der Bebauungsplan Nr. 7, 3. Änderung ist am 20.10.2021 rechtskräftig geworden.